

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung (GV)

15. Dezember 2021, 10:30 Uhr

Hohenrainstrasse 24

4133 Pratteln, Schweiz

### Coronavirus

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 3 kann eine Gesellschaft anordnen, dass die an der Generalversammlung Teilnehmenden ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.

**Gestützt darauf ordnet die Gesellschaft hiermit an, dass alle Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Es besteht keine Möglichkeit, an der GV anwesend zu sein.**

Hinweise zur elektronischen und schriftlichen Vollmachts- und Instruktionserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter finden Sie auf Seite 8 dieser Einladung.

Der Verwaltungsrat behält sich überdies vor, die GV zu verschieben. Die Kommunikation eines Verschiebungsdatums würde mittels Publikation im SHAB und via die Website von Santhera erfolgen.

## **Traktanden (Überblick)**

### **Hintergrund**

- 1. Ordentliche Kapitalerhöhung**
- 2. Erhöhung des genehmigten Kapitals und Statutenänderung**
- 3. Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen und Statutenänderung**

## Traktanden, Anträge und Erklärungen

### Hintergrund

Im Verlauf dieses Jahres haben wir mit den erfolgreichen Pipelineentwicklungen, der Reorganisation, die zu einer deutlich tieferen Kostenbasis geführt hat, und den verschiedenen Massnahmen zur Stärkung der Kapitalstruktur von Santhera bedeutende Fortschritte erzielt.

#### **Vamorolone für die Behandlung von Duchenne-Muskeldystrophie (DMD)**

Nach der Bekanntgabe der positiven 24-Wochen-Ergebnisse der zulassungsrelevanten Phase-2b-Studie VISION-DMD am 2. Juni 2021 gaben wir am 17. November 2021 das erfolgreiche Ergebnis des ersten Pre-NDA-Meetings mit der US-amerikanischen Zulassungsbehörde FDA bekannt. Die FDA stimmte zu, dass (i) die Wirksamkeit von Vamorolone, die in der 24-wöchigen doppelblinden Phase der VISION-DMD-Zulassungsstudie nachgewiesen wurde, die Einreichung eines Zulassungsantrags (NDA) unterstützt und dass (ii) die Ergebnisse der 24-wöchigen doppelblinden Phase der VISION-DMD-Zulassungsstudie und der offenen Studien ausreichende Sicherheitsdaten liefern, um ein NDA für Vamorolone zur Behandlung von DMD zu unterstützen. Die FDA wies in ihrer Antwort auch darauf hin, dass Vamorolone als synthetisches Steroid für andere Indikationen einen potenziellen gesellschaftlichen Nutzen für die Gesundheit haben könnte. Auf dieser Grundlage wird Santhera weiterhin mit der FDA zusammenarbeiten und Möglichkeiten für andere Indikationen als DMD prüfen.

Am 23. November 2021 gab Santhera zudem den Abschluss und die positiven Ergebnisse der 48-wöchigen Phase der VISION-DMD-Studie mit Vamorolone bekannt. Santhera plant die Einreichung eines NDA für Vamorolone bei DMD auf rollender Basis im ersten Quartal 2022 in den USA und im zweiten Quartal 2022 in der EU. Eine Entscheidung der FDA könnte in Q4-2022 erwartet werden (falls Santhera eine vorrangige Prüfung gewährt wird (basierend auf dem Fast-Track-Status, der zuvor von der FDA gewährt wurde)).

Santhera plant, Vamorolone unmittelbar nach der FDA-Zulassung mit einer eigenen Organisation zu lancieren, die wir derzeit in den USA unter der Leitung der neu ernannten President North America, Stephanie Brown, aufbauen und Hauptmärkten in Europa. Santhera strebt Kooperationen ausserhalb dieser Regionen für DMD und für weitere Indikationen weltweit an. Santhera schätzt das Spitzenumsatzpotenzial für Vamorolone allein in der Indikation DMD auf über 500 Millionen USD in den USA und den fünf grössten europäischen Ländern zusammen.

#### **Lonodelestat ein Neutrophilen-Elastase-Inhibitor (hNE) in der Entwicklung zur Behandlung von Mukoviszidose (CF)**

Nach den positiven Ergebnissen der Phase-1b-Studie, die im März 2021 bekannt gegeben wurden, wird Santhera das klinische Entwicklungsprogramm fortsetzen, um Lonodelestat für die Behandlung von Mukoviszidose und möglicherweise auch für andere akute oder chronische Lungenentzündungen weiterzuentwickeln.

#### **Finanzierung**

In den ersten drei Quartalen 2021 hat Santhera verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Kapitalstruktur von Santhera ergriffen.

Eine teilweise Restrukturierung unserer im Februar 2022 fälligen Wandelanleihe in Höhe von

CHF 60 Millionen (**2017/22 CB**), die die Ausgabe von CHF 30'270'375 Wandelanleihen mit Fälligkeit im Juli 2024 (**2021/24 CB**) beinhaltet, führte zu einer ausstehenden Rückzahlungsverpflichtung unter der 2017/22 CB von etwas mehr als CHF 15 Millionen. Im September 2021 hat Santhera eine private Wandelanleihe in der Höhe von CHF 15 Millionen begeben. Mit dem Erlös aus dieser Anleihe wird Santhera den CB 2017/22 vollständig zurückzahlen.

Als Folge dieser Restrukturierung wird Santhera erst im Jahr 2024 einen Kapitalbetrag von bis zu CHF 19'561'500 unter der 2021/24 CB (der Restbetrag der 2021/24 CB wurde bereits gewandelt) und einen Kapitalbetrag von CHF 15 Millionen unter der neu ausgegebenen privaten Wandelanleihe zurückzahlen müssen.

Am 27. September 2021 gaben wir bekannt, dass wir über eine überzeichnete Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von CHF 20 Millionen, eine Platzierung der oben erwähnten privaten Wandelanleihe in Höhe von CHF 15 Millionen und die Aufstockung einer bestehenden Finanzierung von bis zu CHF 10 Millionen eine Finanzierung in Höhe von CHF 45 Millionen gesichert haben. Diese Finanzierung sichert unseren Liquiditätsbedarf bis Mitte 2022, also über die NDA für Vamorolone in den USA hinaus, die wir derzeit für das erste Quartal 2022 planen. Zusätzliche Mittel werden jedoch im Laufe des Jahres 2022 benötigt, um die weitere Entwicklung der Pipeline und die Vorbereitungen für die Kommerzialisierung von Vamorolone zu ermöglichen.

### **Zu den Traktanden und Anträgen**

Wir beantragen den Aktionären eine ordentliche Kapitalerhöhung über bis zu 20 Millionen Aktien, um eine mögliche Finanzierung oder Refinanzierung im ersten Quartal 2022 kurzfristig zu ermöglichen. Gleichzeitig beantragen wir den Aktionären eine Erhöhung unseres genehmigten Kapitals und unseres bedingten Kapitals für Finanzierungen, um es unserem Verwaltungsrat zu ermöglichen, zu einem für das Unternehmen günstigen Zeitpunkt Eigenkapital- oder aktienbasierte Finanzierungen oder Refinanzierungen einzugehen.

Es ist derzeit ungewiss, ob wir eine Finanzierung auf der Grundlage der ordentlichen Kapitalerhöhung (sofern sie von den Aktionären genehmigt wird) innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters von drei Monaten durchführen werden. Auch haben wir noch nicht über die Struktur einer solchen Finanzierung entschieden. Eine solche Finanzierung könnte beispielsweise in Form eines Bezugsrechtsangebots erfolgen, an dem alle berechtigten Aktionäre teilnehmen können, oder in einer anderen Transaktionsform unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wie z.B. einer PIPE (Private Investment in Public Equity) oder einem ABB (Accelerated Book Building).

## **1. Ordentliche Kapitalerhöhung**

### **Anträge**

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung wie folgt:

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 20'000'000 erhöht durch die Ausgabe von bis zu 20'000'000 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.
- (2) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Ausgabepreis festzusetzen. Der Ausgabepreis ist nach Wahl des Verwaltungsrats in bar oder durch Verrechnung zu entrichten.

- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Modalitäten der Ausübung des Bezugsrechts festzusetzen. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an bisherige Aktionäre oder Dritte ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- (4) Die Bezugsrechte der Aktionäre werden ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Bezugsrechte einigen oder allen Aktionären oder Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuzuweisen (i), wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird, (ii) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten oder (iii) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer, nicht innert nützlicher Frist oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.
- (5) Die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 5 der Statuten.

#### Erläuterungen

*Mit der beantragten ordentlichen Kapitalerhöhung soll dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Moment ohne Zeitverzug neue Aktien für Finanzierungszwecke ausgeben kann.*

*Obwohl der Verwaltungsrat es derzeit vorziehen würde, die neuen Aktien berechtigten Aktionären im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots anzubieten, beantragt er den Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre, um die Flexibilität zu wahren, bei Bedarf eine alternative Form der Finanzierungstransaktion zu wählen. Wird die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Generalversammlung vollzogen, fallen die entsprechenden Beschlüsse der Generalversammlung von Gesetzes wegen dahin.*

*Für weitere Informationen wird auf den obenstehenden Abschnitt "Hintergrund" verwiesen.*

## 2. Erhöhung des genehmigten Kapitals und Statutenänderungen

#### Anträge

- (1) Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des genehmigten Kapitals um CHF 15'441'481 und dessen Verlängerung bis zum 14. Dezember 2023 sowie die Änderung von Artikel 3a der Statuten gemäss Anhang.
- (2) Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, das am Datum, an welchem die vollzogene ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1 (die **ordentliche Kapitalerhöhung**) ins Handelsregister eingetragen wird (**Eintragungsdatum**), vorhandene genehmigte Kapital um einen zusätzlichen Betrag von CHF 10'000'000\* zu erhöhen und Artikel 3a der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

\* Der Verwaltungsrat beabsichtigt eine ordentliche Kapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 20'000'000 Namenaktien

gemäss Traktandum 1. Der beantragte Erhöhungsbetrag des genehmigten Kapitals gemäss Antrag (2) zu diesem Traktandum 2 ist so bemessen, dass das genehmigte Kapital nach Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung im vollen Umfang dem gesetzlichen Höchstbetrag von 50% des dannzumal im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen würde. Sollte sich das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital bis zum Datum der ausserordentlichen Generalversammlung erhöhen, so behält sich der Verwaltungsrat vor, einen höheren Erhöhungsbetrag zu beantragen, um die genannte 50%-Limite voll auszuschöpfen; der Verwaltungsrat wird diesfalls den genauen Betrag und die genaue Anzahl der neuen Aktien vor der Generalversammlung bekanntgeben. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten für den – gegebenenfalls gemäss dem Vorstehenden konkretisierten – Antrag des Verwaltungsrats.

### Erläuterungen

*Derzeit beträgt das genehmigte Kapital CHF 11'862'424. In diesem Traktandum 2 beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des genehmigten Kapitals und dessen Verlängerung auf die gesetzliche Maximalfrist von zwei Jahren, um dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Moment ohne Zeitverzug neue Aktien für Finanzierungszwecke ausgeben kann.*

*Um dem gesetzlichen Maximalbetrag des genehmigten Kapitals von 50% des Aktienkapitals jederzeit Rechnung zu tragen, beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital in zwei Schritten zu erhöhen. In einem ersten Schritt beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Generalversammlung um CHF 15'441'481 zu erhöhen (Antrag (1) dieses Traktandums 2). In einem zweiten Schritt beantragt der Verwaltungsrat eine weitere Erhöhung des genehmigten Kapitals um einen zusätzlichen Betrag von CHF 20'000'000 mit Wirkung ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung (Antrag (2) dieses Traktandums 2).*

*Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser GV durchgeführt wird oder das per Eintragungsdatum im Handelsregister einzutragende Aktienkapital weniger als das Doppelte des gemäss Antrag (1) zu diesem Traktandum 2 erhöhten genehmigten Kapitals beträgt, wird ein Beschluss gemäss Antrag (2) zu diesem Traktandum 2 nicht wirksam und fällt automatisch dahin.*

## 3. Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen und Statutenänderungen

### Anträge

- (1) Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen um CHF 15'038'128 zu erhöhen und Artikel 3c der Statuten gemäss Anhang zu ändern.
- (2) Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, das am Eintragungsdatum vorhandene bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen um einen zusätzlichen Betrag von CHF 10'000'000\* zu erhöhen und Artikel 3c der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

\* Der Verwaltungsrat beabsichtigt eine ordentliche Kapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 20'000'000 Namenaktien

gemäss Traktandum 1. Der beantragte Erhöhungsbetrag des bedingten Kapitals gemäss Antrag (2) unter diesem Traktandum 3 ist so bemessen, dass das bedingte Kapital nach Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung im vollen Umfang dem gesetzlichen Höchstbetrag von 50% des dannzumal im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen würde. Sollte sich das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital bis zum Datum der ausserordentlichen Generalversammlung erhöhen, so behält sich der Verwaltungsrat vor, einen höheren Erhöhungsbetrag zu beantragen, um die genannte 50%-Limite voll auszuschöpfen; der Verwaltungsrat wird diesfalls den genauen Betrag und die genaue Anzahl der neuen Aktien vor der Generalversammlung bekanntgeben. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten für den – gegebenenfalls gemäss dem Vorstehenden konkretisierten – Antrag des Verwaltungsrats.

### **Erläuterungen**

*Derzeit beträgt das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen CHF 6'840'100. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen gemäss diesem Traktandum 3 zur Unterlegung bestehender Aktienlieferverpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden, die andernfalls durch Aktien aus anderen Quellen zu decken wären.*

*Um dem gesetzlichen Maximalbetrag des genehmigten Kapitals von 50% des Aktienkapitals jederzeit Rechnung zu tragen, beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital gemäss Artikel 3c der Statuten in zwei Schritten zu erhöhen. In einem ersten Schritt beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der GV um CHF 15'038'128 zu erhöhen (Antrag (1) unter diesem Traktandum 3). In einem zweiten Schritt beantragt der Verwaltungsrat eine weitere Erhöhung des bedingten Kapitals um einen zusätzlichen Betrag von CHF 10'000'000 mit Wirkung ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung (Antrag (2) unter diesem Traktandum 3).*

*Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser GV durchgeführt wird oder das per Eintragungsdatum im Handelsregister einzutragende Aktienkapital weniger als das Doppelte des gemäss Antrag (1) zu diesem Traktandum 3 erhöhten gesamten bedingten Kapitals der Gesellschaft beträgt, wird ein Beschluss gemäss Antrag (2) zu diesem Traktandum 3 nicht wirksam und fällt automatisch dahin.*

Pratteln, 24. November 2021

Für den Verwaltungsrat

Elmar Schnee

Präsident

## Organisatorische Hinweise

### Stimmrecht und Schliessung des Aktienregisters

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 7. Dezember 2021 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten das Vollmachtsformular und können auf diesem Weg abstimmen. Das Aktienregister wird am 7. Dezember 2021 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit geschlossen und am 16. Dezember 2021 wieder geöffnet werden.

### Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alle Aktionärinnen und Aktionäre üben ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz, aus. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär mit der Vertretung zu bevollmächtigen.

Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter wie folgt Vollmachten und Weisungen erteilen:

- durch Ausfüllen und Rücksenden der Vollmacht auf der Zutrittskarte; oder
- auf elektronischem Weg unter <https://santhera.netvote.ch>. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 13. Dezember 2021, 23:59 Uhr Schweizer Zeit, möglich.

Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular bzw. elektronischem Instruktionsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abzugeben.

### Einladung zur Generalversammlung per E-Mail

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf <https://santhera.netvote.ch> die Option "Versand wählen" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf <https://santhera.netvote.ch> ändern.

### Versammlungsort

Die Generalversammlung findet am Hauptsitz von Santhera statt. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.



## Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 3a (bisher)	Artikel 3a (vorgeschlagene Änderung)
<p><b>Genehmigtes Aktienkapital</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 21. Juni 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 11'862'424 durch Ausgabe von höchstens 11'862'424 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. ...</p>	<p><b>Genehmigtes Aktienkapital</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 14. Dezember 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 27'303'905 durch Ausgabe von höchstens 27'303'905 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. ...</p>

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3c (vorgeschlagene Änderung)
<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 6'840'100 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 6'840'100 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit bestehenden und zukünftigen Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von bestehenden und zukünftigen Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>...</p>	<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 21'878'228 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 21'878'228 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit bestehenden und zukünftigen Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von bestehenden und zukünftigen Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>...</p>